

„Nur Bares ist Wahres?“

Neue Regeln für Betriebe mit Barkassen ab 01.01.2017!

Bargeldintensive Betriebe stehen schon lange im besonderen Fokus der Betriebsprüfer. Friseure, Einzelhändler und andere Betriebe mit nicht unwesentlichen Bareinnahmen werden mit ihrer Kassenführung gründlicher unter die Lupe genommen als andere Betriebe. Am 31.12.2016 läuft nun eine Übergangsregelung aus, nach der bisher Geräte, die bauartbedingt die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, „nicht beanstandet“ wurden.

Spätestens ab 01.01.2017 nämlich müssen alle elektronischen Kassen den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 genügen. Die damit nicht mehr ganz neuen Vorschriften verlangen spätestens zum anstehenden Jahreswechsel, dass folgende Unterlagen – für das Finanzamt – aufzubewahren sind: Alle Journaldaten, die vollständige Historie aller im System jemals hinterlegten Artikel, Waregruppen und Preise, sämtliche Programmierprotokolle und Protokolle über Stammdatenänderungen, die Bedienungsanleitung zu jeder Version des Kassensystems sowie eine Verfahrensdokumentation.

Papier-Z-Bon adé ...

Sämtliche Daten des Kassensystems sind nunmehr zwingend elektronisch aufzuzeichnen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Daten 10 Jahre lang jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar sowie maschinell auswertbar sein müssen. Die Daten müssen zudem kalendertäglich revisionssicher, also nicht manipulierbar, abgespeichert werden. Etwaige Änderungen müssen nachvollziehbar sein. Stornos dürfen nicht einfach auf Nimmerwiedersehen gelöscht werden, sondern müssen aus den vorgehaltenen Daten ersichtlich sein.

Wichtig: Verschrottung schützt vor Aufbewahrung nicht! Sämtliche Daten sind ggf. auf einem anderen Speichermedium vorzuhalten und lesbar zu machen!

Tipp: Achten Sie auf ein revisionssicheres Speichermedium, z.B. DVD-R!



Susanne Kommissien-Seibert
Dipl.-Kauffrau/
Steuerberaterin
Gesellschafterin der
Steuerkanzlei
Kommissien-Seibert
und Grosser

Dabei wird niemand gezwungen, ein elektronisches Kassensystem zu verwenden; die gute alte (offene) Ladenkasse kann weiter verwendet werden. Wer hier jedoch der sogenannten „Einzelaufzeichnungspflicht“ entgehen, also nicht sämtliche Einzelbeträge und u.U. sogar Kundendaten aufschreiben will oder angesichts der Menge der täglichen Vorgänge nicht kann, der muss die Tageslosung retrograd, also ausgehend vom abendlichen Kassenbestand rückwärts per täglichem Kassenbericht, ermitteln.

Tipp: Egal, ob offene Ladenkasse oder elektronische Kasse: Erstellen Sie zum Kassenabschluss ein Zählprotokoll!

Was passiert, wenn nichts passiert?

Ganz gleich, wie Sie Ihre Kasse führen: Finanzbeamten ist es künftig erlaubt, während der üblichen Geschäftszeiten unangekündigt eine sog. Kassen-Nachschauführung durchzuführen. Dann sollte der Kassenbestand via Kassensturz unverzüglich und gemäß den vorgelegten Belegen nachvollziehbar sein.

Hinweis: Für jede bare Transaktion muss ein Beleg vorgelegt werden können! Auch für jede Privateinlage oder –entnahme!

In jedem Bundesland gibt es zudem Kassenspezialisten, die vom Betriebsprüfer hinzugezogen werden können, wenn es allzu technisch wird. Insbeson-

dere der Anwendung von manipulativer Kassen-Systemsoftware soll so das Handwerk gelegt werden.

Aber bereits die Feststellung des herkömmlichen Betriebsprüfers, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß ist, kann zu empfindlichen Umsatz-Hinzuschätzungen von bis zu 12 % führen. Der Fall aus der Praxis im Kasten verdeutlicht die empfindlichen Folgen im Falle eines Buchhändlers.

Fall aus der Praxis: Buchhändler Lesegern wird einer steuerlichen Außenprüfung unterzogen. Der Prüfer stellt die fehlende Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung fest und nimmt eine Umsatz-Hinzuschätzung vor. Der aufgezeichnete Jahresumsatz beträgt 500.000 EUR p.a.

Prüfungsergebnis:

Umsatzerhöhung für 3 Jahre à 6 % = 90.000 € Mehregebnis, daraus resultieren:

Umsatzsteuer 7 %	6.300 €
Einkommen- und Gewerbesteuer 40 %	36.000 €
Zinsen	2.500 €

Nachforderung gesamt	44.800 €
----------------------	-----------------

Fazit: Kümmern Sie sich um Ihre Kassenführung – JETZT!

Stecken Sie den Kopf nicht in den Sand! Wenn Ihr Steuerberater Sie nicht ohnehin schon angesprochen hat, sprechen Sie ihn an und lassen Sie Ihre Kassenführung einer kritischen Überprüfung unterziehen! Aber nicht erst im Dezember, sondern JETZT!

www.steuerngutberaten.de

ab 01.01.2017 nicht mehr erlaubt:	ab 01.01.2017 nur noch erlaubt:
sämtliche Registrierkassen ohne Schnittstelle für Datenexport	EDV-Registrierkasse mit Schnittstelle für Datenexport
	proprietäre Registrierkasse (POS-Kasse)
	offene Ladenkasse

Übersicht: Kassensysteme ab 01.01.2017